



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA 1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), z. B. Wohngebiet WA 1

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 0,3** Grundflächenzahl, z. B. 0,3 (§ 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO)
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z. B. 2 (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO, § 20 Abs. 1 BauNVO)
- TH 3,7** Traufhöhe als Höchstmaß über der Bezugshöhe, z. B. 3,70 m
- FH 9,0** Firsthöhe als Höchstmaß über der Bezugshöhe, z. B. 9,00 m

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- E** Bauweise (§ 22 BauNVO): nur Einzelhäuser zulässig
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO): Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Stellung baulicher Anlagen:
- Ausrichtung der Längsachse der Gebäude

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

WA / 2 Wo Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude, z. B. 2

5. Verkehrsflächen und -anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen mit folgender besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
- Verkehrsberuhigter Bereich

6. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB und Abs. 6 BauGB)

- Ver- und Entsorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
- Zweckbestimmung: Elektrizität
- Abfall

7. Festsetzungen zur öffentliche und privaten Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentlich** Grünfläche, öffentlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- privat** Grünfläche, privat (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Zweckbestimmung: Parkanlage
- Spielplatz
- Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmung

8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Regenwasserrückhaltung

9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, z. B. Fläche A (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Begrenzung der mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastenden Flächen
- Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger für die Ableitung von Niederschlagswasser
- GFL 2 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des hinterliegenden Anliegers

11. Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen z. B. Anpflanzung P 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Anpflanzen von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 SächsBO)

- Dachform: SD Satteldach

III. Hinweise

1. Planzeichen der Kartengrundlage

- Flurstücksnummer
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene Gebäude

2. Sonstige erläuternde Planzeichen

- Bemaßung in Meter, z. B. 5,00 m
- Bach / Graben
- Fußweg

Erläuterung der Nutzungsschablonen:

Art der baulichen Nutzung		
Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
0,3	II	SD
TH 3,7 FH 9,0	E	-

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)**
 - Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)** Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 werden Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)** Der Höhenbezugspunkt für die Bestimmung der maximal zulässigen Traufhöhe ist die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (OKF). Die OKF für tabellarisch der Straße liegende Gebäude darf maximal 0,3 m über dem höchsten Punkt der anliegenden Straßenverkehrsfläche liegen. Für bereits der Straße liegende Gebäude darf die OKF maximal 0,5 m über dem höchsten Punkt der anliegenden Straßenverkehrsfläche liegen. Für Gebäude ohne diese Zuordnungsmöglichkeit darf die OKF maximal 0,3 m über dem höchsten Punkt der anliegenden Straßenverkehrsfläche liegen, über die das Gebäude erschlossen wird.
 - Höhe bauliche Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)** Die festgesetzte Traufhöhe wird durch das Maß vom Höhenbezugspunkt (OKF) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterkante der Dachkonstruktion bestimmt. Die festgesetzte Firsthöhe wird durch das Maß vom Höhenbezugspunkt (OKF) bis zur oberen Kante (First) des Satteldaches bestimmt.
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- Ausnahmen von der Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)** Zur Ausbildung von Terrassen ist eine Überschreitung der Baugrenzen um bis zu 3,0 m zulässig.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Niederschlagswasser** Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser von Gebäuden auf Grundstücken, die
 - an die festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen angrenzen oder
 - für die Leitungsrechte zur Ableitung von Niederschlagswasser (L 1) festgesetzt sind, ist über Mulden in die Grünflächen einzuleiten
Die Versicherung des auf diesen Grundstücken anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück ist zulässig, wenn die Versicherungsfähigkeit gutachterlich nachgewiesen wird.
- Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen und Wegen** Die Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen und Wegen ist wasserdurchlässig auszuführen. Bei gepflasterten Flächen muss der Fuganteil mindestens 20 % betragen. Die Befestigung von Wegen innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist ebenfalls nur in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig.
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**
 - Maßnahme Fläche A: Anlage einer Streuobstwiese** Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche A ist durch geeignete Maßnahmen als Biototyp 'Streuobstwiese' zu entwickeln.
 - Je 100 m² Fläche ist mindestens ein Hochstamm-Obstbaum anzupflanzen. Es sind überwiegend Apfelbäume (80 %) sowie Birn- und Pflaumenbäume (20 %) zu pflanzen. Empfohlen werden alte einheimische Mostsorten. Die Anpflanzungen sind artgerecht zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang artgleich zu ersetzen.
 - Am südlichen und östlichen Rand der Fläche A ist die Anlage einer offenen Entwässerungsmulde zu Ableitung von unverschmutztem Niederschlagswasser zu integrieren.
 - Durch geeignete Ansaaten ist eine extensive Wiese anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Als Saatgut ist eine Gräsermischung Landschaftsrasen mit Kräutern oder RSM 7.4.1 Landschaftsrasen mit Sondermischung Kräutern oder gleichwertig zu verwenden.
 - Wiesen und Bäume dürfen weder gedüngt noch gespritzt werden.
 - Die Wiesen sind ein- bis zweimal im Jahr zu mähen, wobei das Mähgut von den Wiesenflächen zu entfernen ist. Der erste Schnitt sollte nicht vor dem 20.06. jeden Jahres erfolgen
 - Das durch Pflegemaßnahmen anfallende Totholz kann auf der Fläche verbleiben.
 - Maßnahmen Fläche B: Anlage einer naturnahen Grünspange** Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche B ist durch geeignete Maßnahmen als Biototyp einer 'naturnah ausgeführten Grünspange mit Kleingewässer' (Bach, Regenwasserrückhaltebecken mit Dauereinstau- sowie Saumzone und Ufergehölz) zu entwickeln.
 - Im festgesetzten Bereich ist eine naturnahe Grünzone mit Fußwegen, Fließgewässer, Regenwasserrückhaltebecken mit Dauereinstau und Entwässerungsmulden anzulegen. Auf eine vielfältige Uferform der Fließgewässer ist zu achten.
 - Entlang des Baches, der Uferbereiche des Regenwasserrückhaltebeckens und der Entwässerungsmulden sind an geeigneten Standorten Baum- und Strauchpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind bevorzugt für wechsellängere Standorte geeignete Arten (siehe Nr. 5) zu verwenden. Die Anpflanzungen sind artgerecht zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang artgleich zu ersetzen. Darüber hinaus ist eine natürliche Sukzession zu gewährleisten.
 - Durch die Ansaat geeigneter Saatmischungen ist eine extensive, blütenreiche Wildwiese zu entwickeln. Als Saatgut ist eine Gräsermischung für frische bis feuchte Lagen in Kombination mit einer Kräuter-Sondermischung Feuchtwiese zu verwenden. Die Wildwiesen sind maximal zweimal im Jahr zu mähen, wobei das Mähgut von den Wiesenflächen zu entfernen ist. Der erste Schnitt sollte nicht vor dem 20.06. jeden Jahres erfolgen. Entlang öffentlicher Wege ist ein häufiger zu mähender Gebrauchsrasen anzulegen. Das Mähgut ist von der Rasenfläche zu entfernen.
 - Auf den Wiesenflächen ist je 200 m² ein Baum anzupflanzen. Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelpflanzungen sind bei der Berechnung der insgesamt erforderlichen Anzahl zu berücksichtigen. Die Anpflanzungen sind artgerecht zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang artgleich zu ersetzen.
 - Die geeigneten Pflanzenarten für Gehölze (Bäume, Sträucher) und Kräuter entlang des offenen Bachlaufes und dem Dauereinstau sind der Pflanzliste in 5.1.2 der Pflanzgebotfläche P 2 zu entnehmen. Für die weitere Bepflanzung der Grünspange gelten zusätzlich die Pflanzliste in 5.1.1 der Pflanzgebotfläche P 1 sowie die Pflanzlisten Ziffer 5.4.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 SächsBO)

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit festgesetztem Standort**
 - Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen P 1 (WA 1 und WA 2)** Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen P 1 sind Laubgehölzhecken zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten. Die Anpflanzung ist gruppenartig mit Sträuchern (60 - 100 cm) mit wechselnden Lücken (max. 1,50 m Breite) vorzunehmen. Die Pflanzdichte beträgt durchschnittlich ein bis zwei Gehölze pro m². Bevorzugt zu verwendende Arten:
 - Blutroter Hartriegel
 - Gemeine Brombeere
 - Himbeere
 - Schlehdorn
 - Hunds-Rose
 - Büschel-Rose
 - Spirerstrauch
 - Flieder
 - Cornus sanguinea
 - Rubus fruticosus
 - Rubus idaeus
 - Prunus spinosa
 - Rosa canina
 - Rosa multiflora
 - Spiraea x vanhouttei
 - Syringa vulgaris
 - Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen P 2** Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen P 2 ist eine naturnahe Ufervegetation aus Gehölzen und eine Kraut-Saumzone zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Darüber hinaus ist eine natürliche Sukzession zu gewährleisten. An dem in der Planzeichnung festgesetzten Standort ist ein Baum anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Bevorzugt zu verwendende Arten:
 - Gehölze (Bäume / Sträucher) für die naturnahe Ufervegetation:
 - Feld-Ahorn
 - Grün-Erle
 - Schwarz-Erle
 - Strauchhasel
 - Faulbaum
 - Grau-Pappel
 - Vogelkirsche
 - Trauben-Kirsche
 - Stiel-Eiche
 - Acer campestre
 - Alnus viridis
 - Alnus glutinosa
 - Corylus avellana
 - Fragula alnus
 - Populus canescens
 - Prunus avium
 - Prunus padus
 - Quercus robur

- Silber-Weide
- Ohren-Weide
- Sal-Weide
- Grau-Weide
- Bruch-Weide
- Purpur-Weide
- Korb-Weide
- Flatter-Ulme
- Schneeball
- Kräuter
- Sumpfdotterblume
- Geflügeltes Johanniskraut
- Blut-Weiderich
- Sumpf-Vergißmich
- Salix alba
- Salix aurita
- Salix caprea
- Salix cinerea
- Salix fragilis
- Salix purpurea
- Salix viminalis
- Ulmus laevis
- Viburnum opulus
- Caltha palustris
- Hypericum tetrapterum
- Lythrum salicaria
- Myosotis palustris

5.1.3 Anpflanzung von Einzelbäumen

- An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind Einzelbäume aus den Pflanzlisten Ziffer 5.4 zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen; Geringfügige Standortveränderungen bis maximal 2,0 m sind zulässig.
- Die Baumscheiben der im Straßenraum festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und mit bodendeckenden Pflanzen zu bepflanzen. Bei Abgang sind die Anpflanzungen artgleich zu ersetzen. Die Pflanzdichte beträgt 4 - 10 Stück pro m². Bevorzugt zu verwendende Arten (Containervare):
 - Efeu
 - Johanniskraut
 - Kriechende Wildrose
 - Bodendeckende Schneebeere
 - Immergrün
 - Hedera helix
 - Hypericum calycinum
 - Rosa arvensis
 - Symphoricarpos x chenaultii 'Hancock'
 - Vinca minor

5.1.4 Anpflanzung von Sträuchern

- An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten für Sträucher sind Flurgehölze (60 - 100 cm bei Sträuchern und 60 - 120 cm bei Großsträuchern) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Geringfügige Standortabweichungen bis zu 2,0 m sind zulässig. Die zu verwendenden Arten sind der Pflanzliste Ziffer 5.4 zu entnehmen. Die Pflanzdichte beträgt ein bis zwei Pflanzen pro m² bzw. bei Großsträuchern eine Pflanze pro m².
- Anpflanzungen auf den Baugrundstücken** Die Baugrundstücke sind mindestens ein Obstbaum oder ein mittelkröniger Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzarten sind der Pflanzliste Ziffer 5.4 zu entnehmen.

5.3 Fassadenbegrünung

- An den Fassaden der Gebäude und Garagen sind auf mindestens 5 % der Gesamtlänge Klettergehölze anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bevorzugt zu verwendende Arten:
 - Selbstklimmer
 - Efeu
 - Wilder Wein
 - Kletternde Hortensie
 - Kletterhilfe notwendig
 - Waldräbe
 - Schlingender Knöterich
 - Geißblatt
 - Hedera helix
 - Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'
 - Hydrangea anomala ssp. petiolaris
 - Clematis
 - Fallopia aubertii
 - Lonicera

5.4 Pflanzlisten

- Groß- und mittelkrönige Laubbäume (Hochstamm, Stammumfang in 1,0 m Höhe 14 - 16 cm)**
 - Feldahorn
 - Hänge-Birke
 - Hainbuche
 - Vogelkirsche
 - Trauben-Eiche
 - Stiel-Eiche
 - Eberesche / Vogelbeere
 - Winter-Linde
 - Kleinkrönige Laubbäume (Hochstamm, Stammumfang in 1,0 m Höhe 12 - 14 cm)
 - Weißdorn
 - Vielflügeliger Apfel
 - Chinesische Wildbirne
 - Obstbäume (Hochstamm, Stammumfang in 1,0 m Höhe ab 7 cm)
 - Gartenäpfel
 - Gartenbime
 - Pflaumen
 - Sträucher
 - Blutroter Hartriegel
 - Gemeine Brombeere
 - Himbeere
 - Schlehdorn
 - Hunds-Rose
 - Spirerstrauch
 - Großsträucher
 - Strauchhasel
 - Weißdorn
 - Faulbaum
 - Wildpflaume
 - Trauben-Kirsche
 - spätblühende Trauben-Kirsche
 - Flieder
 - Gewöhnlicher Schneeball
 - Acer campestre
 - Betula pendula
 - Carpinus betulus
 - Prunus avium
 - Quercus petraea
 - Quercus robur
 - Sorbus aucuparia
 - Tilia cordata
 - Crataegus monogyna
 - Malus floribunda
 - Pyrus calleryana 'Chanticleer'
 - Cornus sanguinea
 - Rubus fruticosus
 - Rubus idaeus
 - Prunus spinosa
 - Rosa canina
 - Spiraea x vanhouttei
 - Corylus avellana
 - Crataegus monogyna
 - Fragula alnus
 - Prunus carasifera
 - Prunus padus
 - Prunus serotina
 - Syringa vulgaris
 - Viburnum opulus

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 SächsBO)

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)**
 - Dachgestaltung** Für Nebenanlagen, Garagen und Carports sind von der Festsetzung in der Planzeichnung abweichende Dachformen zulässig. Dachaufbauten oder Dacheinschnitte sind bis zu maximal 50 % der jeweiligen Dachlänge zulässig. Der obere Schnittpunkt mit dem Hauptdach muss mindestens 1,0 m unterhalb des Firstes liegen. Der seitliche Abstand zum Dachabschluss muss jeweils mindestens 1,50 m betragen. Die Dachdeckung ist in naturroter bis rotbrauner Färbung oder in anthrazit mit Dachziegeln, Dachsteinen oder Schiefer auszuführen. Eine Giebelverkleidung aus Holz (Boden- / Deckenschalung) ist zulässig. Bei der Farbgestaltung der Fassaden ist ein Remissionswert (Hellebezugswert) von 25 % bis 80 % einzuhalten. Garagen sind der Farbgebung des Hauptgebäudes anzugleichen.
 - Fassadengestaltung** Haupt- und Nebengebäude sowie Garagen sind mit flächigen Putz- und / oder Holzfassaden oder in Holzblockbauweise (keine Rundstämme) auszuführen. Eine Giebelverkleidung aus Holz (Boden- / Deckenschalung) ist zulässig. Bei der Farbgestaltung der Fassaden ist ein Remissionswert (Hellebezugswert) von 25 % bis 80 % einzuhalten. Garagen sind der Farbgebung des Hauptgebäudes anzugleichen.
- Einfriedigungen (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO)** Zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur folgende Einfriedigungen zulässig:
 - Holzzäune mit offener senkrechter Latting
 - Metallzäune mit senkrechten Stäben
 - geschnittene Laubgehölzhecken
Als Einfriedigungen zu öffentlichen Grünflächen sind nur Laubgehölzhecken oder begrünte Zäune zulässig. Die Höhe der Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen ist auf maximal 1,0 m begrenzt. Einfriedigungen im Bereich der mit Leitungsrechten L 1 zu belastenden Flächen sind mindestens 1,0 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen. Zulässig sind Zäune und freiwachsende Laubgehölzhecken.

III Hinweise

- Archäologie** Bei Erdarbeiten auftretende Befunde und Funde, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind gemäß § 20 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Archäologischen Landesamt Sachsen anzuzeigen. Die Fundstelle ist zunächst in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern.
- Erdaushub** Der belebte Oberboden ist als Element eines integriert vorgehenden Bodenschutzes vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, in nutzbarem Zustand zu halten sowie vor Verunreinigungen, Vergudung oder Vernichtung zu schützen. Im ursprünglichen Gelände nicht mehr verwendbares Aushubmaterial ist für eine geordnete Wiederverwendung im Planungsgebiet vorzusehen.
- Kellerentwässerung / Kellerdrainage** Aufgrund der vorhandenen bzw. geplanten Höhenlage der Schmutzwasserkanäle kann die Entwässerung der Kellergeschosse im freien Gefälle nicht im gesamten Plangebiet gewährleistet werden. In der Regel ist für die Kellerentwässerung eine hausenege Hebeanlage vorzusehen. Der Anschluss von Kellerdrainagen an den in der Straße 'Am Pfarrbusch' vorhandenen Regenwasserkanal ist wegen dessen Höhenlage nicht möglich. Deshalb ist hier entweder eine Kellerdrainage mit Hebeanlage oder eine Abdichtung des Kellers gegen eindringendes Wasser vorzusehen.

GEMEINDE KLINGENBERG



Bebauungsplan 'Am Pfarrbusch' Colmnitz 2. Änderung

RECHTSPLAN
Entwurf
Fassung vom 30.11.2017